



TOP VII Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Titel: Ergänzung § 630g BGB (Einsichtnahme in die Patientenakte)

Entschließungsantrag

Von: Dr. Wolfgang Rechl als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer
Dr. Joachim Calles als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer
Dr. Gerald Quitterer als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Der 117. Deutsche Ärztetag 2014 fordert die Bundesregierung auf, bei der Novellierung des Patientenrechtegesetzes eine Änderung des § 630g Abs.1 Satz 1 BGB zu berücksichtigen, mit dem Inhalt, dass dem Patienten die Einsicht in die Patientenakte auch dann nicht gewährt werden muss, wenn der Einsichtnahme Rechte des behandelnden Arztes/Psychotherapeuten entgegenstehen.

Der Gesetzgeber sollte diesem Hinweis durch die geforderte Ergänzung des § 630g Abs.1 Satz 1 BGB in der Weise Rechnung tragen, dass die Bestimmung nach der Ergänzung wie folgt lautet:

"Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe, sonstige erhebliche Rechte Dritter **oder Rechte des behandelnden Arztes/Psychotherapeuten** entgegenstehen."

Begründung:

§ 630g Abs.1 Satz1 BGB lautet derzeit wie folgt: "Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen."

Zu Recht stellt der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 07.11.2013 klar, dass – darüber hinaus - auch grundrechtlich fundierte Interessen des Behandelnden einer Einsichtnahme des Patienten entgegenstehen können.

Angenommen: ☐ Abgelehnt: ☐ Vorstandsüberweisung: ☒ Entfallen: ☐ Zurückgezogen: ☐ Nichtbefassung: ☐

Stimmen Ja: 0 Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0